

Allgemeine Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Fassung April 2019, Stand März 2020

Im Folgenden finden Kunden der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank), welche nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der Bank angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. Zur Bank

1.1. Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- Internet: <http://www.easybank.at>
- E-Mail: easy@easybank.at,
- Telefonnummer: +43 (0)5 70 05-500, Fax: +43 (0)5 70 05-590
- BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW, Bankleitzahl: 14200
- UID-Nummer: AT U 51286308
- Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchnummer: 205340x
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Wien
- Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2. Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der Bank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die Bank berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Girokontovertrag und Kosten

2.1. Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Besondere Bedingungen für electronic banking, Bezugskartenbedingungen

Vor Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde die gegenständlichen Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und den Girokontovertrag sowie folgende Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung, deren Geltung der Kunde bei Interesse an den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen der Bank mit dieser zu vereinbaren hat, zur Verfügung gestellt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank
- Besondere Bedingungen für electronic banking
- Besondere Bedingungen für easy karte
- Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten
- Besondere Bedingungen für die Teilzahlung
- Versicherungsbedingungen der easy kreditkarte gold

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die neuerliche kostenlose Vorlage der Informationen gemäß ZaDiG sowie der oben angeführten Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2. Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

2.2.1. Änderungen des Girokontovertrages, der oben angeführten Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser AGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den

Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird das Kreditinstitut die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen AGB übersenden; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

2.2.3. Die Absätze 2.2.1. und 2.2.2. gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrages), wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.

2.2.4. Einem Kunden, der Unternehmer ist und mit dem seine Teilnahme am easybank electronic banking vereinbart ist, wird das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung abweichend von Abs. 2.2.1. und 2.2.2. zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in seinem im easy internetbanking für ihn eingerichteten e-Postfach zugänglich gemacht. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem es im easy internetbanking abrufbar ist. Besteht mit dem Kunden keine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking, wird ihm das Änderungsangebot auf eine andere mit ihm vereinbarte Weise zugänglich gemacht.

2.2.5. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste mit Verbrauchern vereinbarten Zahlungsdienstleistungen des Kreditinstituts und Entgelte des Kunden

2.2.5.1. Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrages) vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen), die Einführung von Entgelten und Änderungen der in einem Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.5.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2.2.5.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die

mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

2.2.5.3. Auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juli jedes Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung des Durchschnitts der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Falls das Kreditinstitut in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht des Kreditinstituts auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

2.2.5.4. Eine über die Entwicklung des VPI nach Abs. 2.2.5.3. hinausgehende Entgeltanpassung kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese Entgeltanpassung sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen oder technische Entwicklungen für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) zu erhöhten Kosten für die Erbringung der vereinbarten Zahlungsdienstleistungen führen. Das Kreditinstitut darf eine Entgeltanpassung nach diesem Abs. 2.2.5.4. höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; im Falle einer Entgelterhöhung ist die Summe aus den Entgelterhöhungen nach Abs. 2.2.5.3. und Abs. 2.2.5.4. auf 10 % pro Kalenderjahr beschränkt. Im Falle einer Entgeltanpassung nach Abs. 2.2.5.4 wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 2.2.5.1. auch darauf hinweisen, dass es sich um eine über die VPI-Anpassung hinausgehende Entgeltänderung handelt.

2.2.5.5. Die Einführung neuer Entgelte kann mit dem Kunden auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen oder geänderte technische Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen (etwa erhöhte Sicherheitsanforderungen oder neue Verfahren) das Kreditinstitut zur Erbringung zusätzlicher Leistungen verpflichten. Das Kreditinstitut darf neue Entgelte nach diesem Abs. 2.2.5.5. höchstens einmal im Kalenderjahr einführen.

Die Höhe der neuen Entgelte ist mit 10 % des mit dem Kunden vereinbarten jährlichen Kontoführungsentgelts beschränkt.

Im Falle der Einführung neuer Entgelte nach Abs. 2.2.5.5. wird das Kreditinstitut dem Kunden im Änderungsangebot gemäß Abs. 2.2.5.1. die neuen Entgelte und die mit diesen zu bezahlenden Leistungen bekannt geben sowie den Kunden darauf hinweisen, dass es sich um neue, bisher nicht vereinbarte Entgelte handelt.

2.2.5.6. Änderungen der im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts können auf dem in Abs. 2.2.5.1. vorgesehenen Weg vereinbart werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

2.2.6. Änderung von Zinssätzen

2.2.6.1. Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

2.2.6.2. Wurde im Geschäft mit Verbrauchern für ein Konto keine Anpassungsklausel betreffend Zinssätze vereinbart, so werden Änderungen der Zinssätze dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das easy internetbanking erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das easy internetbanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.6.3. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen gemäß Abs. 2.2.6.2. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde eine Vereinbarung über seine Teilnahme am easybank electronic banking abgeschlossen, ist eine solche Form auch die Übermittlung des Änderungsangebots an das für die Teilnahme am easybank electronic banking für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach erhält.

2.2.6.4. Auf dem in diesem Abs. 2.2.6.2. vereinbarten Weg darf eine Änderung von Zinssätzen einmal jährlich und nur dann vorgenommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten Zinssatzänderungen aufgrund der Änderung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher und geldpolitischer (Leitzinssatz der EZB) Rahmenbedingungen. Eine Änderung des Zinssatzes darf 0,5 Prozentpunkte im einzelnen Änderungsangebot nicht übersteigen

2.3. Laufzeit und Kündigung

Die Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere der Girovertrag, werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos gekündigt werden. Die Bank kann den Girokontovertrag und die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarungen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

2.4. Entgelte und Kosten

Die von der Bank dem Kunden für Kontoführung und für vom Girokontovertrag erfasste Zahlungsdienstleistungen in Rechnung gestellte Entgelte und Kosten sind dem Preisblatt zu entnehmen, welches dem Kunden zusammen mit diesen Informationen gemäß ZaDiG zur Verfügung gestellt wird und Teil des Girokontovertrages wird.

Dieses Preisblatt enthält auch Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines Widerrufes und die Bemühungen um Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbeleges.

Änderungen der Entgelte sind zudem, wie in Punkt 2.2. beschrieben, möglich. Neben den im Preisblatt ausgewiesenen Entgelten der Bank fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die Bank in Ausführung von Kundenaufträgen an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese sind vom Kunden zu tragen.

2.5. Fremdwährungsansaktionen

Ist es im Rahmen einer von der Bank zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Wahrung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die Bank anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchfuhrung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die Bank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spatestens am nachsten Geschaftstag unter www.easycharts.at zum Abruf bereit. Die anlasslich dieses Vorgangs anfallenden weiteren Entgelte der Bank sind dem Preisblatt zu entnehmen.

2.6. Zinsen

Die fur Guthaben und Debetsalden vereinbarten Zinssatze sind dem Preisblatt zu entnehmen. Eine anderung der Zinssatze ist wie in Punkt 2.2 beschrieben moglich.

3. Kommunikation mit der Bank

3.1. Sprache

Beim Abschluss von Vertragen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die Bank der deutschen Sprache.

3.2. Kommunikationsmoglichkeiten

Dem Kunden stehen die unter Punkt 1.1 „Bankdaten“ genannten Moglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der Bank offen.

3.3. Rechtsverbindliche Erklarungen und Mitteilungen

Erklarungen und Informationen, die die Bank dem Kunden mitzuteilen oder zuganglich zu machen hat, erhalt der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug) oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem anderen dauerhaften Datentrager (etwa auf elektronischem Weg im Rahmen des easybank electronic banking).

Fur die Autorisierung von Zahlungsauftragen sowie fur Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsauftragen wird die fur die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafur kommen neben der schriftlichen Kommunikation – sofern der Kunde uber die dafur erforderliche technische Ausstattung wie Computer und Fernmeldeanschluss verfugt – insbesondere in Betracht

- easy internetbanking unter Verwendung der dazu vereinbarten personlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Verfugernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN)
- Telefax, E-Mail und Telefon (unter Verwendung von Kontonummer bzw. Folgenummer, PIN, TAN)
- sonstige elektronische Datenubermittlung, Datentrager, unter Beachtung der dafur vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen.

4. Dienstleistungen der Bank im Bereich des Zahlungsverkehrs

4.1. Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“

4.1.1. Ein- und Auszahlungsgeschaft

Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barabhebungen von einem Zahlungskonto ermoglicht werden, sowie alle fur die Fuhrung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgange.

4.1.2. Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen

Die Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen einschlielich des Transfers von Geldbetragen auf ein Zahlungskonto beim Kreditinstitut des Nutzers oder bei einem anderen Kreditinstitut:

4.1.2.1. Lastschriftgeschaft

Ausfuhrung von Lastschriften einschlielich einmaliger Lastschriften.

4.1.2.2. Zahlungskartengeschaft

Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen mittels einer Zahlungskarte oder eines ahnlichen Instrumentes.

4.1.2.3. uberweisungsgeschaft

Ausfuhrung von uberweisungen einschlielich Dauerauftragen.

4.2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angefuhrten Zahlungsdienste

4.2.1. Fuhrung von Zahlungskonten („Girokonten“) einschlielich Abwicklung der Bareinzahlungen und Barauszahlungen zu diesen Konten: Zahlungskonten sind Konten, die ausschlielich dem Zahlungsverkehr und nicht der Anlage von Geldern dienen.

Bei Eroffnung eines Zahlungskontos hat der kunftige Kontoinhaber seine Identitat nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer gefuhrt. Diejenigen Personen, die fur ein Zahlungskonto verfugungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden auf Grund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfugung uber das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrucklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfugung uber dieses Zahlungskonto erteilt wurde; sie haben ihre Identitat und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrucklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschlielich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen uber die Kontoforderung befugt.

Bei einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto ist eine Legitimierung des Einzahlers ab einem Einzahlungsbetrag von € 1.000,– vorgesehen. Eine Barbehebung von einem Zahlungskonto ist durch eine berechtigte Person (Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter, Bevollmachtigter usw.) nach entsprechender Legitimierung bzw. Feststellung der Berechtigung moglich.

4.2.2. Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen

4.2.2.1. Lastschriftgeschaft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde die Zustimmung gegenuber dem Zahlungsempfanger, dessen Kreditinstitut oder seinem eigenen Kreditinstitut, welche den Zahlungsempfanger berechtigt, das Zahlungskonto des Kunden in weiterer Folge zu belasten.

Verfahren fur die Durchfuhrung von Lastschriften:

SEPA Direct Debit (SEPA-Lastschrift) ist die grenzuberschreitende Einzugsermachtigung in Euro fur den gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area):

Lastschriften zu Lasten von Konten von Verbrauchern werden im Wege des SEPA Direct Debit CORE-Verfahrens (als SEPA-Lastschrift) abgewickelt. Wenn ein Unternehmer zu Lasten eines Unternehmers Lastschriften durchfuhrt, kann dies im Wege des finalen SEPA Direct Debit B2B-Verfahrens (als SEPA-Firmenlastschrift) erfolgen.

Im SEPA Direct Debit-Verfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfanger einen direkten Auftrag zur Durchfuhrung der Lastschriften. Die Bank als kontofuhrende Bank des Zahlungspflichtigen wird in dieses Verfahren nicht involviert und fuhrt hier ausschlielich die Buchung durch.

Im SEPA Direct Debit CORE-Verfahren betragt die Ruckrechnungsfrist 56 Kalendertage. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, konnen innerhalb dieser Frist auf Grund eines Widerspruchs jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Grunden ruckrechnen lassen.

Im SEPA Direct Debit B2B-Verfahren besteht keine Ruckrechnungsmoglichkeit.

4.2.2.2. Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen mittels einer Zahlungskarte oder eines ahnlichen Instrumentes

a) Bezugskarte

Mittels einer Bezugskarte ist es dem Kunden moglich, innerhalb seines vereinbarten Limits, nach Eingabe des personlichen Codes, das easy karten-Service zu nutzen. Das easy karten-Service-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Bezugskarte Bargeldbezuge durch Behebungen an in- und auslandischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten sowie bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermoglicht.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
- an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen.
- an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind ("POS-Kassen"), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. An Stelle der Eingabe des persönlichen Codes kann die Unterschriftsleistung erforderlich sein.
- dann, wenn die Bezugskarte mit der jeweiligen Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von € 25,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt € 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

b) Kreditkarten

Mittels einer Kreditkarte ist der Karteninhaber berechtigt, nach Eingabe des persönlichen Codes - auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt - oder gegen Abgabe seiner Unterschrift innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce).
- dann, wenn die Kreditkarte mit der jeweiligen Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, an POS-Kassen, die mit dem auf der Kreditkarte angeführten Symbol „Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, mit der Kreditkarte ohne Einstecken der Kreditkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von € 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos bezahlen.
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu beheben;
- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen

c) easy internetbanking

Ermöglicht dem Kunden als Teil von electronic banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

d) easybank app

Ermöglicht dem Kunden als Teil von electronic banking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN oder Fingerprint und TAN) über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) Abfragen zu tätigen, Aufträge

zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

e) easy telefonbanking

Ermöglicht dem Kunden als Teil von electronic banking nach Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon oder der Depotnummer sowie nach Aufforderung zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

f) easy internetbanking per eps Online-Überweisung

Ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.

4.2.2.3. Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen, und zwar entweder

- mit Namen und Kontonummer des Empfängers sowie entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Die Angaben zu IBAN bzw. zu IBAN und BIC stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank in jedem Fall unbeachtlich.

Überweisungsaufträge können vom Kunden schriftlich oder mittels electronic banking, wie mit der Bank vereinbart, erteilt werden.

Die Bank ist jedoch auch berechtigt, mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilte Überweisungsaufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Bank nur dann verpflichtet, wenn der Kunde dies mit der Bank vereinbart hat.

Die Bank ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, Kontorahmen) vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area).

Ein **Dauerauftrag** ist ein einmaliger, schriftlicher oder mittels electronic banking erteilter Auftrag eines Kunden, einen gleich bleibenden Betrag in regelmäßigen Abständen oder zu fixen Terminen auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

Ein **Abschöpfungs-dauerauftrag** ist ein einmaliger, schriftlicher oder mittels electronic banking erteilter Auftrag eines Kunden, ein zu einem bestimmten Termin eventuell am Konto befindliches Guthaben zur Gänze oder bis zu einem bestimmten Restbetrag auf ein bestimmtes Konto zu übertragen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

5. Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.1. Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat bei der Nutzung und nach Erhalt eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (insbesondere PIN, TAN, mobileTAN usw.) und das Zahlungsinstrument (z.B. Bezugskarte) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine genaue Beschreibung

der Zahlungsinstrumente ist dem Punkt 4.2.2.2 und der personalisierten Sicherheitsmerkmale den Besonderen Bedingungen für electronic banking zu entnehmen.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale sind geheim zu halten. Diese dürfen nicht auf dem Zahlungsinstrument notiert werden. Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

5.2. Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.2.1. Sperre durch die Bank

Die Bank kann ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachgekommen ist, und entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. Die Bank wird den Kunden möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde. Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einzuhalten.

5.2.2. Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes sowie des electronic banking hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der Bank innerhalb der Geschäftszeiten unter der Telefonnr. 05 70 05-588 anzuzeigen.

Für die Entgegennahme von Sperrmeldungen stehen außerhalb der Geschäftszeiten folgende Telefonnummern zur Verfügung:

- easy karte (Maestro Sperrservice)
 - Tel. 0800 204 88 00 (Inland)
 - Tel. + 43 (1)204 88 00 (Ausland)
- Kreditkarten Sperrservice (PayLife Service Center)
 - Tel. + 43 (0)5 99 06-4500
- Prepaidkarten Sperrservice (easybank Service Center)
 - Tel. + 43 (0)5 70 05-906

Der Zugang zu easy internetbanking, easy telefonbanking, easy sms-banking und easybank app kann auch durch den Kunden selbst gesperrt werden, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinander folgend falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder TANs eingegeben werden.

6. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

6.1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Bank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis

- der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank eingelangt ist; oder
- im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft, vor dem Ende des Geschäftstages der vor dem verein-

barten Tag liegt. SEPA-Lastschriften können vom Kunden spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die Bank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben oder die notwendige Deckung durch Kontoguthaben oder offene Kreditlinie fehlen); oder
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

6.2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen (Cut-off Zeiten)

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der Bank noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der Bank an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkten einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so gilt dieser als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage der Bank sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-)Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag. Karfreitag ist kein Geschäftstag (im Sinne des Zahlungsverkehrs).

Annahmezeiten für taggleiche Bearbeitung nach Auftragsart und Währung:

- Inlandsüberweisung (EUR)
 - easy telefonbanking bis 18:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 20:00 Uhr
- Finanzamtszahlung (EUR)
 - easy telefonbanking bis 14:30 Uhr
 - easy internetbanking bis 14:30 Uhr
- Eilzahlungen in Euro (EUR)
 - easy telefonbanking bis 16:00 Uhr
 - easy internetbanking bis –
- SEPA Überweisung (EUR)
 - easy telefonbanking bis 15:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 15:00 Uhr
- Auslandsüberweisung in Euro
 - easy telefonbanking bis 15:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 15:00 Uhr
- Auslandsüberweisung in Fremdwährung
 - easy telefonbanking bis 12:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 12:00 Uhr
- Auslandsüberweisung "dringend" (alle Währungen)
 - easy telefonbanking bis 15:00 Uhr
 - easy internetbanking bis 15:00 Uhr

6.3. Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Währung“) stellt die Bank sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt.

Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge werden die oben angeführten Fristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

6.4. Haftung der Bank für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die Bank haftet ihrem Kunden bei Zahlungsaufträgen in EURO oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern)

- Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers
- Wenn er Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- Für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften

Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers; und
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

6.5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Bank wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion nachfolgende Informationen zum Abruf über easy internetbanking zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird oder in der Währung die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages.

Des Weiteren wird die Bank auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen angefallenen Entgelte dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

7. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

7.1. Von Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

7.1.1. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zu Lasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Bank dem Kunden den Betrag, der Gegenstand des nicht autorisierten Zahlungsvorganges war, unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Geschäftstages erstatten, nachdem die Bank von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist. Die Bank wird das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d.h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung zum Datum der Belastung rückgängig machen. Dies gilt auch, wenn der nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienst ausgelöst wurde. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung die Bank unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet 13 Monate nach dem Tag der Belastung, sofern die Bank dem Kunden die Informationen gemäß Punkt 6.5 zur Verfügung gestellt hat.

7.1.2. Haftung des Kunden

Beruhem vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde der Bank zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- (i) in betrügerischer Absicht ermöglicht hat; oder
- (ii) durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (begibt er eine Sorgfaltswidrigkeit, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen im oben in (i) angesprochenen Fall) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Bank, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstruments veranlasst werden.

7.2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Beim SEPA Direct Debit CORE – Lastschriftverfahren hat der Kunde bei Reklamationen gegen die Bank einen Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits ausgeführten Zahlungsvorganges ohne Angabe von Gründen innerhalb von 56 Tagen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag.

8. Beschwerden

Die Bank bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck mögen sich die Kunden entweder an die jeweilige Fachabteilung oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an das easybank Beschwerdemanagement wenden.

easybank Service Center

z.H. easybank Beschwerdemanagement
Wiedner Gürtel 11
1100 Wien

Telefon: +43 (0)5 70 05 -534

E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.at

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kontoführung oder Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist aus dem weiter oben angeführten Punkt 1.1 "Bankdaten" ersichtlich.